

päpstliche Kanzlei so großzügig im Gebrauch des Numerus gewesen, wie in den Jahren 752—772, während der Pontifikate Stephans II., Pauls I., Konstantins II. und Stephans III. Allein in die Regierungszeit des Brüderpaares Stephans II. und Pauls I. (752—767) fällt mehr als die Hälfte sämtlicher Briefe des Codex Carolinus, in denen der Numerus wechselt.

Es ließe sich einwenden, daß im Codex Carolinus fast ausschließlich Briefe ohne Privilegiencharakter aufgeführt sind und deshalb das Ergebnis vielleicht trüge; auch verteilen sich die Schreiben des Codex Carolinus zahlenmäßig auf die einzelnen Regierungen recht verschieden. Aber das Verhältnis von Wir-Briefen und solchen mit wechselndem Subjektsnumerus bleibt mit nur geringfügigen Abweichungen selbst dann bestehen, wenn man sämtliche im Text erhaltenen und in Jaffé's Regesten verzeichneten Papstbriefe vom Pontifikat Gregors III. (731—741) bis zu dem Hadrians I. (772—795) in die Betrachtung einbezieht. Verdächtige Stücke wie JE. 2330—2333, 2350, 2411, 2443, 2491 seien ausgeschieden; auch JE. 2392—2394, die Formulare 83—85 des Liber Diurnus²²⁾, mögen unberücksichtigt bleiben. Von JE. 2404, der Übergabe der Collectio Dionysio-Hadriana an Karl den Großen, ist nur das Gedicht an der Spitze des Rechtsbuches und nicht mehr der Begleitbrief überliefert²³⁾. Ich zähle dann 141 Briefe, und wenn auf JE. 2419 verzichtet wird²⁴⁾, finde ich in 99 den Subjektsplural und in 41 einen Wechsel des Numerus. Die Relationen haben sich nicht umstürzend verschoben; aus 65 : 31 ist 99 : 41 geworden. Es gibt keinen einzigen Brief, der nur im Ich-Ton geschrieben ist. Wenn also, wie Gericke will, „Stephan und seine Kleriker“ einen Konstantinbrief in durchgehender Ich-Form abgefaßt haben, dann müssen sie es im Widerspruch zur damals üblichen und zur eigenen Kanzleipraxis getan haben. Und wieder ist es so, daß die Zeit von 752—772, von der Gericke einmal Konsequenz im Ich- und einmal Konsequenz im Wir-Tone verlangt, am lässigsten im Gebrauch des Subjektsnumerus war; die Ziffern in Klammern geben wie oben die Anzahl der Briefe mit Numeruswechsel an: Gregor III. 13 (1); Zacharias 18 (5); Stephan II. 8 (6); Paul I. 33 (12); Konstantin II. 2 (2); Stephan III. 8 (3); Hadrian I. 59 (12)²⁵⁾. Doch nicht nur zahlenmäßig, auch im stilistischen Umfang war diese Zeit recht großzügig. In den Hadrianbriefen steht der Singular meist bei Einschüben, die an ein *ut reor* o. ä. anknüpfen. In der Zeit von 752—772 wechselt der Subjektsnumerus zuweilen unvermittelt im Satz. Paul I. nennt Stephan II. bald „unseren“²⁶⁾, bald „meinen“²⁷⁾ Bruder und stört sich nicht an einer Formulierung wie²⁸⁾: *Quas (sc. syllabas) cum in conventu fratrum consacerdotumque meorum et cleri atque laicorum ordinis coetu legissemus* (JE. 2364). Man könnte geradezu von einer Unfähigkeit sprechen, den Wir- oder Ich-Ton durchzuhalten²⁹⁾.

²²⁾ In der Zählung des Liber Diurnus, die Th. Sickel nach der Vatikanischen Handschrift gegeben hat. Zusammen mit dem Wortlaut des Claromontanus und des Ambrosianus ist der Text jetzt bei Hans Foerster, Liber Diurnus Romanorum Pontificum (1958) S. 145 ff., 221 ff., 334 ff. abgedruckt.

²³⁾ MG. Poetae lat. 1, 90 f.

²⁴⁾ S. o. S. 529 Anm. 21.

²⁵⁾ S. o. S. 529 Anm. 21.

²⁶⁾ JE. 2344, 2351, 2356, 2361, 2363, 2372.

²⁷⁾ JE. 2336, 2347.

²⁸⁾ MG. Epp. 3, 548, 11 ff.

²⁹⁾ Freilich scheint es auch in den Zeiten, da man den Majestätsplural nahezu durchgängig vorzog, üblich gewesen zu sein, von persönlichen Dingen in der Ich-Form zu sprechen. Der einzige Brief Gregors III., in dem der Subjektsingular vorkommt, verläßt die Mehrzahl bei einem ganz persönlichen Hinweis des Papstes auf seine körperliche Gebrechlichkeit (JE. 2253; Die Kanonessamm-